



Amtliche Bekanntmachungen

Bäcker-Innung Nord - Änderung der Gebührensatzung

Die Mitgliederversammlung der Bäcker-Innung Nord hat in ihrer Sitzung am 17.09.2025 eine Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Siehe Anlage

Dieser Beschluss wurde am 07.11.2025 von der Handwerkskammer Lübeck genehmigt.

Dirk Baumgarten
Obermeister

Jan Loleit
Geschäftsführer

Gebührensatzung der Bäcker-Innung Nord

Die Innungsversammlung der Bäcker-Innung Nord hat am 17.09.2025 aufgrund der §§ 61 Abs. 2 Nr. 2 und 73 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (Bundesgesetzblatt I S. 3074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 66) folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Innung erhebt ausschließlich die in der Anlage vorgeschriebenen Gebühren. Die Gebührenordnung der Handwerkskammer Lübeck findet in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 2

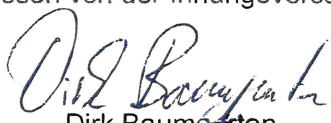
Die Gebühren decken den personellen und materiellen Aufwand der Innung für angebotene Leistungen. Durch Beschluss der Innungsversammlung kann den Mitgliedern der Innung ein Nachlass auf einzelne Gebührensätze gewährt werden, wenn der entsprechende Teil der Gebühren aus dem Beitragsaufkommen gedeckt werden soll.

§ 3

Die Gebühren der Anlagen I und II sind bei Innungsmitgliedern durch die Zahlung des Innungsbeitrages abgegolten, soweit nicht eine reduzierte Innungsgebühr angegeben ist.

§ 4

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Beschluss von der Innungsversammlung am 17.09.2025.


Dirk Baumgarten
Obermeister


Jan Loleit
Geschäftsführer

Bäcker-Innung Nord, gültig ab 01.01.2026

Siemensstr. 13, 25462 Rellingen

Tel.: 04101 – 38720, Fax: 04101 – 3872-18, E-Mail: info@bkv-nord.de

Anlage I: Allgemeine Verwaltung

Gebührenart	Gebühr	Gebühr für Innungsmitglieder sofern reduziert
1. Allgemeine Verwaltungsgebühr	20,00 €	0,00 €
2. Ersatzausfertigung des Gesellenbriefes	20,00 €	
3. Bescheinigung und schriftliche Auskünfte für besondere Zwecke <i>Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang der für die Bescheinigung/Auskunft erforderlichen Feststellungen</i>	mind. 20,00 €	0,00 €
4. Fachliche Stellungnahme zu betriebswirtschaftlichen und betriebstechnischen, juristischen Fragen <i>Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Arbeits- aufwand zzgl. der weiteren entstandenen Kosten</i>	pro Std. 40,00 €	0,00 €
5. Adressaufgabe in Listenform, je Adresse	1,00 €	0,00 €
6. Fotokopien und Abschriften je angefangen Seite	1,00 €	0,00 €
7. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und Abschriften	10,00 €	0,00 €
8. Mahngebühren 1. Mahnung (nach 4 Wochen) 2. Mahnung (nach 8 Wochen) 3. Mahnung (nach 12 Wochen) Zwangseinziehung (nach 6 Monaten) zzgl. der anfallenden Gebühren und Auslagen	2,50 € 5,00 € 7,50 € 10,00 €	
9. Urkundenausstellung für Mitarbeiterjubiläen	20,00 €	0,00 €

Anlage II: Prüfungs- und Lehrgangsgebühren

Gebührenart	Gebühr	reduzierte Gebühr f. Mitgliedsbetriebe
1. Stellungnahme über den Antrag auf Kürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit	30,00 €	0,00 €
2. Stellungnahme über die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung	30,00 €	0,00 €
3. Stellungnahme über die ausnahmsweise Zulassung zur Gesellenprüfung	30,00 €	0,00 €
4. Zwischenprüfung für Lehrlinge vor Innungsprüfungsausschüssen a) für Lehrlinge von Innungsmitgliedern b) für Lehrlinge von Nichtinnungsmitgliedern	450,00 €	225,00 €
<i>Gebührensschuldner ist der Ausbildende; soweit ein Ausbildungsverhältnis nicht besteht, der Bewerber um Zulassung zur Prüfung</i>		
5. Gesellen- oder Lehrabschlussprüfung vor Innungsprüfungsausschüssen a) für Lehrlinge von Innungsmitgliedern b) für Lehrlinge von Nichtinnungsmitgliedern	550,00 €	275,00
Bei einer Wiederholungsprüfung wird die Prüfungsgebühr erneut berechnet. Bei Teilprüfung (nur Kenntnis, nur Fertigkeit) jeweils 50 % der Prüfungsgebühr		
<i>Gebührensschuldner ist der Ausbildende; soweit ein Ausbildungsverhältnis nicht besteht, der Bewerber um Zulassung zur Prüfung</i>		
<i>Bei entschuldigtem nachgewiesen Fernbleiben von der Gesamtprüfung wird die Prüfungsgebühr an Innungsbetriebe erstattet.</i>		
6. Sachverständige Begutachtung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Eintragung in die Handwerksrolle a) Fachgespräch (Überprüfung der fachtheoretischen Kenntnisse) b) Arbeitsprobe (Überprüfung der fachpraktischen Kenntnisse)	307,00 € 460,00 €	
Die Gebühr ist im voraus zu entrichten. Bei Rücktritt von der sachverständigen Begutachtung ist eine Verwaltungsgebühr zu zahlen		
	50,00 €	
<i>Bei Eintritt in die Handwerksinnung, wird die Gebühr für die Begutachtung mit dem 1. Innungsbeitrag verrechnet</i>		
7. Berichtsheft	25,00 €	0,00 €
8. Einberufung des Ausschusses für Lehrlingsstreitigkeit	300,00 €	0,00 €
Die Gebühr ist per Vorkasse vom Ausbildungsbetrieb zu tragen, unabhängig davon, ob der Ausschuss auf Antrag des Lehrlings oder des Ausbildungsbetriebes tätig geworden ist.		